

# RS OGH 2006/10/11 7Ob78/06f, 4Ob221/06p, 1Ob81/09g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2006

## Norm

ABGB §1096 E

ABGB §1109

KSchG §6 Abs1 Z11

## Rechtssatz

Bei Mietvertragsformularen mit einem Hausverwaltungsunternehmen sind Klauseln nicht zulässig, die durch Tatsachenbestätigungen die den Vermieter treffende Beweislast dem Mieter aufbürden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter bestätigt, mit dem Zustand einverstanden zu sein und damit das Zinsminderungsrecht nicht besteht oder wenn die beanstandete Klausel eine Bestätigung über den Zustand des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme darstellt. Ebenso liegt eine Tatsachenbestätigung zu Lasten des Konsumenten vor, wenn er bestätigt, dass die Vertragspunkte zur Kenntnis genommen und einzeln erörtert wurden und er mit ihnen allen einverstanden war.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 78/06f  
Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 78/06f
- 4 Ob 221/06p  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Unzulässige Tatsachenbestätigungen in AGB für Ankauf- und Barkredite (Klauseln 25, 27, 28, 34 und 40). (T1)
- 1 Ob 81/09g  
Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 81/09g  
Vgl auch; Beisatz: Hier: „Tatsachenbestätigung“ darüber, dass der Kunde (eigens) über die einschlägige Rechtslage belehrt worden ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121433

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)